

wie er vom  Klager geltend gemacht werde - sei nicht zu erkennen, zumal der Datenschutz bei der P1 AG gesetzlich geregelt sei.



[SGB I](#) Anm. 17). 

                                           Die von der Beklagten zu treffende Ermessensentscheidung ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Die Ermessensüberprüfung beschränkt sich hierbei auf eine Rechtskontrolle; eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Im einzelnen gilt es zu prüfen, ob die Verwaltungsbehörde vom richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens über- oder unterschritten sind (sog. Ermessensüber-/unterschreitung) oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (sog. Ermessensmissbrauch). Unter Zugrundelegung dieser Vorgaben ist die Entscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden. Sie hat sowohl die bei der Wahl des Zahlungsweges zu berücksichtigenden eigenen Belange als auch die vom Kläger vorgebrachten Belange in die Ermessensabwägung eingestellt und diese in sachgerechter Weise gegeneinander abgewogen. Ermessenfehler vermag der Senat nicht zu erkennen. So hat die Beklagte dargelegt, dass sie sich zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtung eines EDV-Systems bedient, in dem die Abwicklung aller Dauerzahlungen über den Postrentendienst vorgesehen ist. Eine technische Möglichkeit zur Dauerüberweisung ohne Einschaltung des Postrentendienstes besteht nach Angaben der Beklagten nicht. Selbst wenn es für die Beklagte, die als Hausbank derzeit ein öffentlich-rechtlich organisiertes Kreditinstitut gewählt hat, eine technische Möglichkeit zur Dauerüberweisung von dem dort geführten Konto gäbe und somit nicht - wie die Beklagte ausführt - auf die fehleranfällige und arbeitsaufwändige Einzelanweisung durch den Sachbearbeiter zurückgegriffen werden müsste, ist zu berücksichtigen, dass es einem Unfallversicherungsträger unbenommen sein muss, jederzeit die Zusammenarbeit mit einer Bank unter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgesichtspunkten zu überprüfen und gegebenenfalls die Kontoverbindung zu beenden. Zu dieser Vorgehensweise sind die Sozialversicherungsträger nach 4. Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) auch verpflichtet. So hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Sozialleistungsträger als Massenverwaltung den bargeldlosen Verkehr bei der Auszahlung laufender Leistungen so wirtschaftlich wie möglich gestalten müssen (BSG [SozR 3-1200 § 47 Nr. 1](#)). Dies bedeutet, dass die Beklagte eine (Dauer-) Überweisung über ein öffentlich-rechtlich organisiertes Kreditinstitut nicht dauerhaft gewährleisten kann und darf. Gegenüber den dargestellten Belangen der Beklagten vermag das Interesse des Klägers an einer Auszahlung der Verletztenrente unter Einschaltung einer öffentlich-rechtlich organisierten Bank, namentlich der Landeszentralbank, nicht zu überwiegen, insbesondere ist die Beibehaltung des bisherigen Zahlungsweges nicht willkürlich, missbräuchlich oder unverhältnismäßig. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass dem Kläger wunschgemäß die Verletztenrente auf das von ihm angegebene Konto auf der S1 gutgeschrieben wird, er sich mithin allein gegen den von der Beklagten internen Zahlungsweg über den Postrentendienst der P1 AG wendet. Soweit der Kläger in der Einschaltung der P1 AG einen Verstoß gegen den Datenschutz sieht, vermag ihm der Senat nicht zu folgen. Eine konkrete Datenschutzverletzung durch die P1 AG macht der Kläger im Zusammenhang mit der Auszahlung der Verletztenrente nicht geltend. Auch der Senat kann eine konkrete Verletzung anhand der Aktenlage nicht feststellen. Der Kläger begründet eine Datenschutzverletzung vielmehr abstrakt mit der Privatisierung der B1. Im Ergebnis macht der Kläger damit geltend, dass in Folge der privatrechtlichen Organisationsform der Datenschutz nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet sei. Dies würde jedoch bedeuten, dass entweder für die P1 AG andere, einen geringeren Datenschutz bewirkende Vorschriften gelten als noch zuvor für die öffentlich-rechtlich organisierte B1 oder die zuvor für die B1 geltenden Vorschriften für die P1 AG nicht mehr anwendbar wären. Ein solches Ergebnis lässt sich wie nachfolgend gezeigt wird nicht feststellen.

                                           Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu entnehmen. Das BDSG gilt - soweit nicht speziellere Vorschriften anzuwenden sind - sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stellen gleichermaßen (§ I Abs. 2 BDSG). Der Datenschutz hat für den Bereich der Sozialdaten in § 77 ff. 10. Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) eine spezielle gesetzliche Regelung erhalten und geht dem BDSG vor ([§ 1 Abs. 4 BDSG](#)). Für die P1 AG wurde in [§ 15](#) 1 SGB VI, der nach [§ 208 SGB VII](#) auch für die Unfallversicherung Anwendung findet, eine besondere Regelung geschaffen. Darin wird der Umfang der Auskunftspflicht des Rentendienstes der P1 AG gegenüber den Rentenversicherungsträgern und anderen Sozialversicherungsträgern sowie diesen Gleichgestellten geregelt. [§ 151 SGB VI](#) begründet jedoch keine eigenständige Übermittlungsbefugnis der P1 AG (KassKomm-Polster, § 151 Anm. 5 f). Voraussetzung für die Übermittlung von Daten durch die P1 AG ist vielmehr, dass eine Übermittlungsbefugnis nach [§ 67d](#) ff. SGB X existiert. Hierdurch wird gewährleistet, dass die im SGB X normierten Datenschutzbestimmungen auch eingehalten werden. Durch die in [§ 151 Abs. 1 Nrn.](#) 1 bis 10 SGB VI abschließend aufgezählten Daten wird ferner verhindert, dass die P1 AG Daten weitergibt, die ihr aus einem anderen Anlass im Zusammenhang mit der Rentenauszahlung bekannt geworden sind. Ergänzt wird [§ 151 SGB VI](#) durch § 22 PostRDV. Alle genannten datenschutzrechtlichen Vorschriften waren bereits vor der ab 01.01.1995 geltenden Poststrukturreform in Kraft und fanden auch auf die B1 Anwendung. [§ 151 SGB VI](#) wurde durch Art. 1 RRG 1992 vom 18.12.1989, BGBl I 2261, eingeführt und ist gem. Artikel 85 Abs. 1 RRG 1992 am 01.01.1992 in Kraft getreten; eine redaktionelle Änderung fand mit Blick auf die neuen Begriffe (P1 AG statt B1) mit Wirkung zum 01.01.1996 statt (Gesetz vom 15.12.1995, BGBl I 1824). Die PostRDV vom 28.07.1994 ist mit Wirkung vom 01.09.1994 in Kraft getreten. Eine Minderung des Datenschutzes durch die Umstrukturierung der Post in eine privatrechtliche Organisation                                            vermag der Senat bei gleichgebliebenem Regelwerk nicht zu erkennen. Auch der Kläger hat  nicht darzulegen vermocht, inwieweit durch die privatrechtliche Organisation der Post der Datenschutz beeinträchtigt sein soll. Insgesamt vermag der Senat keinerlei Ermessenfehler in der Entscheidung der Beklagten erkennen. Demnach kann auch eine Ermessenreduzierung auf Null nicht vorliegen, da dies gerade voraussetzen würde, dass jede andere Entscheidung ermessenfehlerhaft wäre. Die Beklagte kann mithin nicht verpflichtet werden, die Verletztenrente über die örtliche Landeszentralbank auszuzahlen.

Die Berufung des Klägers ist zurückzuweisen. 

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs. 2](#) Nm. 1 und 2 SGG).

Rechtskraft

Aus
Saved
2024-10-02